

The logo for 'wnw med' is displayed in white lowercase letters on a dark red rectangular background.

wissenschaftlerinnennetzwerk für medizin

Statuten des Vereins**WISSENSCHAFTERINNENNETZWERK FÜR MEDIZIN****Inhaltsverzeichnis**

Präambel	2
§ 1. Name und Sitz	2
§ 2. Zweck	2
§ 3. Aktivitäten zur Verwirklichung des Vereinszwecks	3
§ 4. Aufbringung finanzieller Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks	3
§ 5. Arten der Mitgliedschaft	3
§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9. Vereinsorgane	5
§ 9.1 Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane	5
§ 10. Generalversammlung	5
§ 11. Aufgaben der Generalversammlung	6
§ 11. Vorstand	7
§ 12 Aufgabenkreis des Vorstands	8
§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	8
§ 14. Rechnungsprüferinnen	9
§ 15. Das Schiedsgericht	9
§ 16. Auflösung des Vereines	10

Präambel

Trotz ausgeglichener Geschlechterverteilung im Studium für Humanmedizin und am Anfang der medizinisch-ärztlichen-naturwissenschaftlichen Berufslaufbahnen in westlichen Ländern, ändert sich dieses Geschlechterverhältnis im Verlauf der Karrieren immer noch drastisch. So gibt es an den österreichischen Medizinuniversitäten noch immer viel weniger Oberärztinnen, Forscherinnen mit eigener Arbeitsgruppe, Dozentinnen, Professorinnen, Abteilungsleiterinnen und Organisationseinheitsleiterinnen als männliche Kollegen in entsprechenden Positionen.

Um dem entgegenzuwirken und der Geschlechterbalance auf allen genannten Ebenen der Karrieren den Weg zu ebneten, wurde vom damaligen Rektor der Medizinischen Universität Wien (MedUni Wien), Prof. Dr. W. Schütz, im Rahmen der Abteilung Gender Mainstreaming im Jahr 2005 erstmals ein Mentoring-Programm unter dem Namen „Frauen.netz.werk Medizin“ zur Förderung von Frauenkarrieren initiiert.

Die Gründungsmitglieder des WissenschaftlerinnenNetzWerk für Medizin entstammen diesem ersten Mentoring-Projekt der MedUni Wien. Sie haben sich nach Beendigung des Projektes für eine aktive selbstständige Existenz ihres Netzwerkes entschlossen, um weiterhin untereinander Karriereförderung und Forschungs-bezogenes Mentoring zu betreiben. Dieses Bestreben führte zu lückenlos und erfolgreich abgehaltenen monatlichen Netzwerktreffen unter der Organisation von Tamar Kinaciyon von Mai 2006 bis Jänner 2009. Nach langjährigem, bewährtem Bestehen kam im Januar 2009 der gemeinsame Beschluss, das erste eigenständige und kontinuierliche WissenschaftlerinnenNetzWerk Medizin (WNWmed) an der MedUni Wien zu etablieren, nach außen zu repräsentieren, sichtbar zu machen, weiterzuentwickeln und auch für jüngere Kolleginnen zu öffnen. Unser Netzwerk stellt eine Erfolgsgeschichte des 1. Mentoringprojektes der MedUni Wien dar. Zum Gründungszeitpunkt von WNWmed war das 2. Frauennetzwerk Mentoring Programm an der MedUni Wien, welches über 2 Jahre anberaumt war, bereits laufend.

§ 1. Name und Sitz

1. „WissenschaftlerinnenNetzWerk für Medizin (WNWmed) an der MedUni Wien“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt eine kontinuierliche Selbstmentoringorganisation zur Förderung der akademischen Karrieren von Wissenschaftlerinnen innerhalb der MedUni Wien, insbesondere der Absolventinnen der Frauen.netz.werk Mentoring Programme der MedUni Wien sowie von Nachwuchswissenschaftlerinnen.

§ 3. Aktivitäten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel verwirklicht werden:

1. Informationsaustausch,
2. Gegenseitige Förderung in Forschung und Karriere,
3. Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen,
4. Kooperation mit anderen Wissenschaftlerinnen-Netzwerken (z.B. anderer Medizinischer Universitäten, Universitäten und Fakultäten für Technik, Biologie, Biochemie, Botanik etc.) in Österreich, in der EU sowie weltweit,
5. Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen (Vortragsbeiträge der Mitglieder, Bekanntmachung von und Teilnahme an anderen Frauenkarriere-relevanten Veranstaltungen),
6. Hilfestellung und Beratung bei der Durchführung wissenschaftlicher Projekte der Mitglieder,
7. Förderung von wechselseitigen Kooperationen (z.B. gemeinsame Forschungsprojekte),
8. Organisation von regelmäßigen Treffen,
9. Öffentlichkeitsarbeit

§ 4. Aufbringung finanzieller Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen,
3. Forschungsförderungen,
4. Öffentliche Subventionen

§ 5. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, kooptierte, fördernde und Ehrenmitglieder.

1. **Ordentliche Mitglieder** können alle Wissenschaftlerinnen werden, die hauptberuflich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Wien stehen.
 - a. Es besteht die Möglichkeit für ordentliche Mitglieder sich für ein Jahr ruhend stellen zu lassen. In dieser Zeit entfallen der Mitgliedsbeitrag und die Stimmberechtigung.
2. **Außerordentliche Mitglieder** sind ehemalige WNWmed Mitglieder, sobald sie aus der MedUni Wien ausgeschieden sind. Sie erhalten Einladungen und können zu WNWmed Sitzungen kommen.
3. **Kooptierte Mitglieder** sind Mitglieder anderer Netzwerke, die in Kooperation mit WNWmed stehen. Sie sind nicht stimmberechtigt und können auch nicht in den WNWmed Vorstand oder zu WNWmed Rechnungsprüferinnen gewählt werden.

4. **Fördernde Mitglieder** können natürliche und juristische Personen werden, die mit den wissenschaftlichen Disziplinen der MedUni Wien assoziiert sind und den Verein durch Bezahlung eines Förderbeitrags unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt und können auch nicht in den WNWmed Vorstand oder zu WNWmed Rechnungsprüferinnen gewählt werden.
5. **Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind nicht stimmberechtigt und können auch nicht in den WNWmed Vorstand oder zu WNWmed Rechnungsprüferinnen gewählt werden.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Für die Aufnahme als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder haben die Kandidatinnen schriftlich oder mündlich ein Ansuchen an den Vorstand zu stellen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheiden die ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Anzahl der außerordentlichen Mitglieder darf nicht mehr als 25% der ordentlichen Vereinsmitglieder betragen.
4. Kooptierte Mitglieder werden auf ihren ausdrücklichen Wunsch und nach Zustimmung der ordentlichen Mitglieder (einfache Mehrheit) kooptiert aufgenommen.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
6. Die Zustimmung zum Erwerb einer Mitgliedschaft kann durch Umlaufbeschluss eingeholt werden.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Semesters, das heißt entweder zum 31. Januar oder zum 30. Juni eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mittels eingeschriebenen, an den Vorstand des Vereins zu richtenden Briefs erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit des Austritts ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Erfolgt die Anzeige über den Austritt verspätet, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als zwölf Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens entsprechend dem Entscheid des einzuberufenden Schiedsgerichts verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im §7/Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüferinnen und das Schiedsgericht.

§ 9.1 Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane

1. Gültige Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einer einfachen Mehrheit der Mitgliederstimmen. Ausnahmen sind in §10.8 definiert.
2. Gültige Beschlußfassungen im Vorstand erfolgen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen des Vorstandes, also mindestens 4 Stimmen, da der Vorstand aus 6 Personen besteht. Idealerweise sollten alle Vorstandsmitglieder anwesend sein. Es kann maximal 1 Vorstandsmitglied pro Sitzung seine Stimme übertragen.
3. Für Rechnungsprüferinnen trifft dieser Punkt nicht zu.
4. Gültige Beschlußfassungen des Schiedsgerichts erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 10. Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie findet jedes Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen (siehe §14/Abs. 5) binnen vier Wochen stattzufinden.

3. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail einzuladen, wobei der Tag des Absendens der Einladung und der Tag der Generalversammlung in diese Frist nicht einzubeziehen sind. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder die Rechnungsprüfer.
4. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung können von allen ordentlichen Mitgliedern mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail eingereicht werden. Für die Rechtzeitigkeit der Anträge ist erforderlich, dass diese spätestens am dritten Tag vor dem Termin der Generalversammlung (der Tag der Generalversammlung wird hier nicht hinzugezählt) beim Vorstand einlangen. Verspätet eingelangte Anträge werden der Generalversammlung nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung und zu rechtzeitig eingebrachten Anträgen gemäß §10/Abs. 4 gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf ein ordentliches Mitglied nie über mehr als zwei Stimmen verfügen.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreterinnen) beschlussfähig, wobei auch die gemäß §10/Abs. 6 vertretenen ordentlichen Mitglieder dem Präsenzquorum hinzuzurechnen sind. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen
 - a. der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder enthoben werden sollen,
 - b. das Statut des Vereines geändert oder
 - c. der Verein aufgelöst werden soll,bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin, im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt die Kassierin den Vorsitz.

§ 11. Aufgaben der Generalversammlung

Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen,
2. Beschlussfassung über den Voranschlag,
3. Entlastung des Vorstandes,

4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche, und kooptierte Mitglieder,
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
6. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
7. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen,
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten, gewählten Mitgliedern und zwar der Präsidentin, der Kassierin, der Schriftführerin und ihrer jeweiligen Stellvertreterinnen.
2. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
3. Allen Mitgliedern des Vorstandes kommt das Stimmrecht zu.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden im Zuge der Generalversammlung gewählt. Die Einreichung von Wahlvorschlägen ist an den Vorstand des Vereins zu richten und hat schriftlich, per E-Mail, unter Angabe nachstehender Informationen zu erfolgen:
 - a. Name der Kandidatin,
 - b. die von der Kandidatin zu übernehmende Funktion im Vorstand,
 - c. Geburtsdatum, Geburtsort und Adresse der Kandidatin.

Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin beizulegen, in der die Kandidatin erklärt, für den Fall ihrer Wahl durch die Generalversammlung für die Funktion im Vorstand, für die sie nominiert wurde, zur Verfügung zu stehen. In einem Wahlvorschlag können ein oder mehrere Kandidatinnen für eine Funktion im Vorstand angeführt sein. In der Generalversammlung ist über jede Funktion im Vorstand einzeln abzustimmen, wobei jene Kandidatin als gewählt gilt, die die meisten Stimmen erhält. Erhalten zwei oder mehrere Kandidatinnen dieselbe Stimmanzahl, so ist zwischen diesen Kandidatinnen in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl durchzuführen.

5. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines von der Generalversammlung gewählten Mitglieds oder der Präsidentin das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Auch im Fall einer Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Die Funktionsperiode des kooptierten Mitglieds des Vorstands währt bis zum Ende der Funktionsperiode des zuvor ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands.
6. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§11/Abs. 8) und Rücktritt (§11/Abs. 9).
7. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung wird erst mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds wirksam.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die

Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung (§11/Abs.2) einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen.
4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Sie ist für die Koordination der Vereinsaktivitäten, die Organisation der regelmäßigen Treffen (§ 3/Abs. 8) und die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.
2. Die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Präsidentin und der Kassierin zu unterfertigen.
3. Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin berechtigt, auch in jenen Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihre Stellvertreterin tritt im Falle der Verhinderung an die Stelle der Kassierin und unterstützt die Kassierin in Erfüllung ihrer Aufgaben.
5. Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und der Zusammenkünfte. Die Schriftführerin unterstützt die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
6. Vor Aussendung der Protokolle sind diese der Vorsitzenden zur Freigabe vorzulegen.
7. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Präsidentin, der Schriftführerin oder der Kassierin die jeweiligen Stellvertreterinnen.

§ 14. Rechnungsprüferinnen

1. Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Die Rechnungsprüferinnen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 3 Wochen vor der jährlichen GV zu prüfen. Der Kassierin hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüferinnen hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.
4. Die Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand zu berichten. Die zuständigen Organe des Vereins haben die von den Rechnungsprüferinnen aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen die aufgezeigte Gefahr zu treffen. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen einzubinden.
5. Stellen die Rechnungsprüferinnen fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
6. Hat der Verein eine/n Abschlussprüfer/in zu haben (§ 22/Abs 2 Vereinsgesetz 2002), so gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß. In diesem Fall sind auch dann, wenn an anderen Stellen dieser Statuten auf die Rechnungsprüferinnen verwiesen wird, diese Bestimmungen sinngemäß auf den/die Abschlussprüfer/in anzuwenden.

§ 15. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein vereinsinternes Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand schriftlich die Anrufung des Schiedsgerichts unter gleichzeitiger Namhaftmachung zweier ordentlicher Mitglieder als Schiedsrichterinnen bekannt gibt. Der Vorstand hat den anderen Streitteil unverzüglich über die Anrufung des Schiedsgerichtes zu informieren. Der andere Streitteil ist verpflichtet, binnen drei Wochen ab Erhalt der Mitteilung des Vorstands über die Anrufung des Schiedsgerichts seinerseits zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichterinnen namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen binnen weiterer drei Wochen ein fünftes Mitglied zur

Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Nichteinigung bestellt die Präsidentin binnen weiterer drei Wochen die Vorsitzende des Schiedsgerichts.

3. Bei Streitigkeiten, bei denen der Vorstand als Partei auftritt, sind Mitglieder des Vorstands vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen.
4. Wenn die Nominierung einesr/beider Schiedsrichterinnen von den Streitparteien nicht rechtzeitig vorgenommen wird oder nicht innerhalb von 14 Tagen ein Mitglied als Vorsitzende des Schiedsgerichtes namhaft gemacht wird, erfolgt die Namhaftmachung durch den Vorstand. An der Beschlussfassung darüber dürfen Mitglieder des Vorstands, die Streitparteien sind oder bei denen im Sinn des § 19 Jurisdiktionsnorm (JN) ein zureichender Grund für ihre Befangenheit vorliegt, nicht mitwirken. Ist der Vorstand aus diesen Gründen beschlussunfähig, erfolgt die Namhaftmachung der Schiedsrichterinnen oder der Vorsitzenden des Schiedsgerichts durch die Generalversammlung.
5. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Vor der Entscheidung des Schiedsgerichts sind die beiden Streitparteien zu hören.
6. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 16. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, welcher im Sinn der §§ 34 ff BAO gemeinnützigen Organisation nach Abwicklung das verbleibende Vereinsvermögen zukommen soll. Auch diese Beschlüsse bedürfen jeweils einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Das nach Abdeckung der Passiven allfällig verbleibende Vereinsvermögen ist im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ausschließlich einer im Sinn der §§ 34ff BAO gemeinnützigen Organisation zuzuwenden mit der Auflage, dieses nur für gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34ff BAO, in erster Linie für Zwecke im Sinn des § 2 dieser Statuten, zu verwenden.

Die Statuten des Vereins sind auf der Homepage des WissenschaftlerinnenNetzWerk Medizin jedem Mitglied und auch Außenstehenden leicht zugänglich platziert.